

II. Die Unfallversicherungsgeetze vom 30. Juni 1900.

Am 30. Juni 1900 sind folgende Gesetze für das Deutsche Reich gegeben worden: A. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgeetze, B. das Gewerbeunfallversicherungsgeetz, C. das Bauunfallversicherungsgeetz und D. das Unfallversicherungsgeetz für Land- und Forstwirtschaft.

Vorbemerkungen. Als Fabriken gelten diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe und explodierende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden. (B § 2.) — Den Fabriken gelten alle Betriebe gleich, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität u. s. w.) oder durch tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen. (B § 2.)

Die versicherungspflichtigen Betriebe werden je nach ihrer Verwandtschaft in Berufsgenossenschaften vereinigt. (B § 28.) So gibt es Baugewerks-, Mülerei-, Fleischerei-, Brauerei- und Mälzerei-, Ziegelei-, Fuhrwerks-, Edel- und Unedelmetall-, land- und forstwirtschaftlichen u. s. w. Berufsgenossenschaften. In diesen Berufsgenossenschaften wird das Statut durch eine Genossenschaftsversammlung beschlossen. (A § 2.)

Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgeetze entscheidet das „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ (A § 3), das aus einem Vorsitzenden (einem Juristen) und aus je zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande das Rechtsmittel des Rekurses zu. Über den Recurs entscheidet das „Reichsversicherungsamt“. (B § 80.) Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt. Dieses entscheidet über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der Wahlen beziehen. (B § 125 und 126.)

Alle Arbeiter und Betriebsbeamte*), letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken (B § 1),
2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß

* Den Betriebsbeamten werden Werkmeister und Techniker gleichgestellt. (B § 2.)